

Informationen zum Verfahren der Friedhofsschließung:

Die Rechtsgrundlage für Friedhofsschließungen ergibt sich aus dem § 3 des nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetzes und dem § 3 der kommunalen Friedhofssatzung.

Gesetzestext Bestattungsgesetz:

§ 3 – Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

- (1) Friedhöfe können ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Träger haben die Schließungsabsicht unverzüglich der Genehmigungsbehörde und Religionsgemeinschaften auch der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die völlige oder teilweise Entwidmung ist nur zulässig, wenn der Friedhofsträger für Grabstätten, deren Grabnutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, gleichwertige Grabstätten angelegt und Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten durchgeführt hat.

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe Hagen:

§ 3 – Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. **Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt, verlängert oder wiedererteilt.**
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung oder Entwidmung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen und alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind. Soweit hierfür Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden müssen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Ausgrabungen auf Kosten der Friedhofsverwaltung möglich.

Hier nach gliedert sich das Schließungsverfahren in die drei Bereiche

- 1.) Absicht der Schließung,
- 2.) Schließung,
- 3.) und Entwidmung.

1.) Absicht der Schließung

Für die Absicht der Schließung wird ein politischer Beschluss des Rates der Stadt Hagen benötigt. Liegt ein solcher Beschluss vor, ist dieser öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hagen und wird aktiv vom WBH über die lokalen Medien verbreitet.

Mit Wirksamwerden der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht der Schließung (laut Vorlage zum 01.01.2025 für die Friedhöfe Berchum, Garenfeld und Holthausen) dürfen keine Nutzungsrechte mehr erteilt, verlängert oder wiedererteilt werden. Somit würden die bestehenden Nutzungsrechte zu diesem Zeitpunkt auf dem festgelegten Nutzungsende eingefroren.

Nach Ablauf der Nutzungsrechte werden die Grabstätten – wie bisher auch – aufgelöst und eingeebnet.

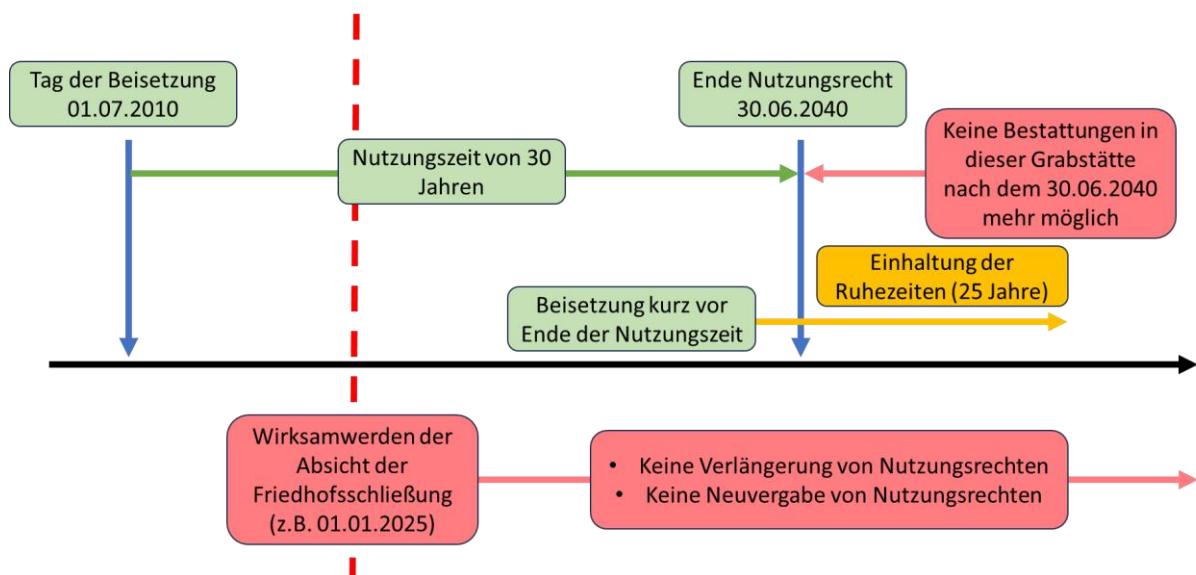
Beispiel 1:

Am 01.07.2010 wurde anlässlich einer Bestattung ein Nutzungsrecht für 30 Jahre auf dem entsprechenden Friedhof erworben. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Bestattungstag (01.07.2010). Das Nutzungsrecht läuft somit am 30.06.2040 aus. Bis dahin können entsprechende Bestattungen auf dieser Grabstätte stattfinden, sofern die Grabstätte noch nicht voll belegt ist.

Soll nach dem 30.06.2040 eine weitere Bestattung auf dieser Grabstätte gewünscht sein, wäre dies durch die wirksame Absicht der Schließung nicht mehr möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes zu diesem Zeitpunkt wäre ausgeschlossen.

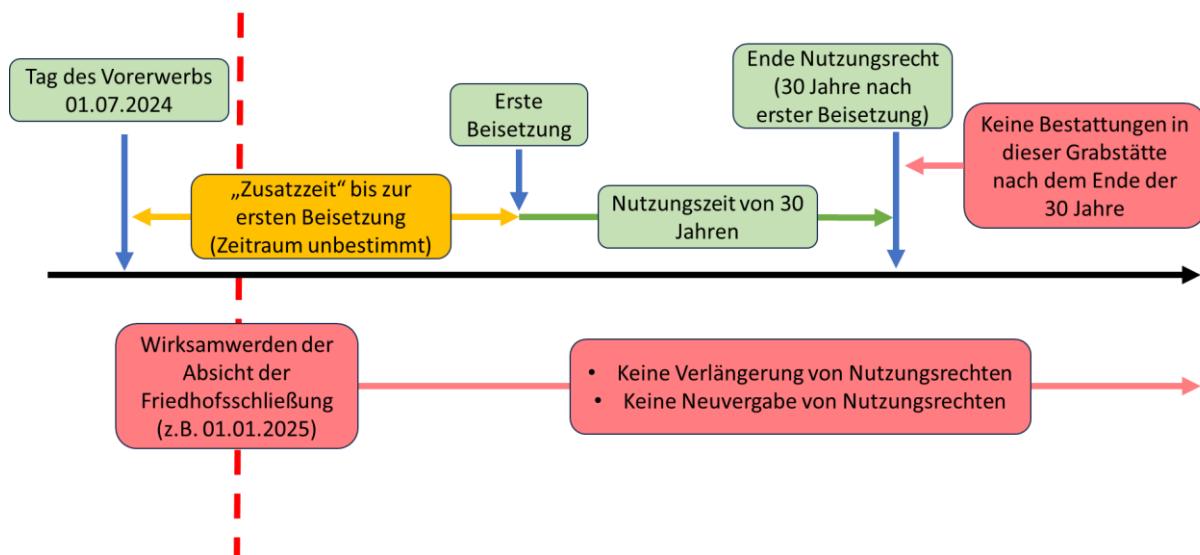
Sollte kurz vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes eine Bestattung in der Grabstätte stattfinden, muss eine Ruhefrist von weiteren 25 Jahren vor der Schließung und Entwidmung eines Friedhofs eingehalten werden.

Bis zum Zeitpunkt der Schließung des Friedhofes durch den Rat der Stadt Hagen wird den Angehörigen auf schriftlichen Antrag gestattet, diese Wahlgräber nach Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit weiter zu pflegen.



Beispiel 2:

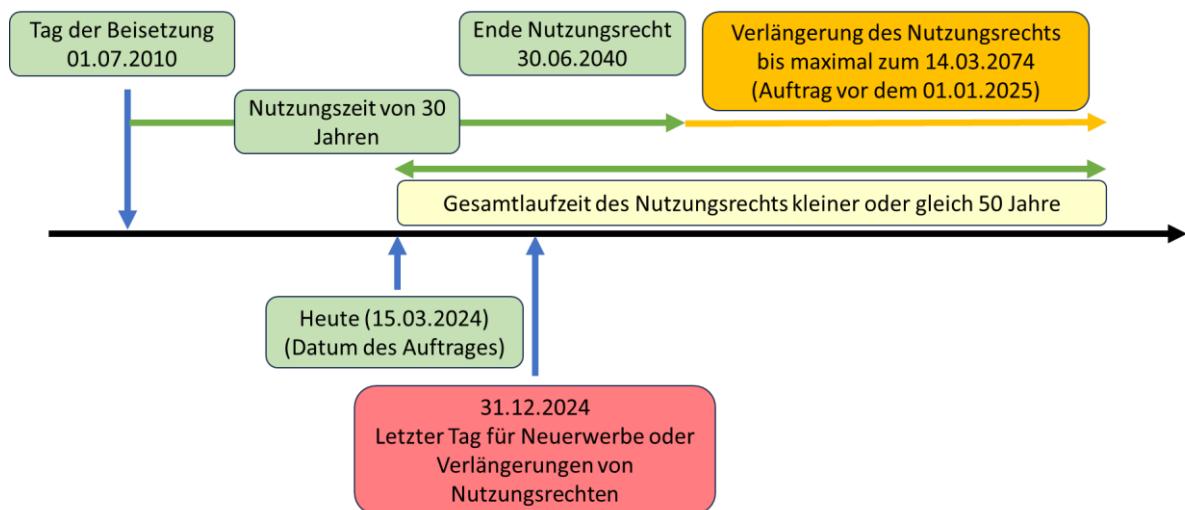
Am 01.07.2024 wird ein Nutzungsrecht mit einer Regellaufzeit von 30 Jahren als Erwerb zu Lebzeiten (Vorerwerb) erworben. Die Laufzeit des dreißigjährigen Nutzungsrechtes beginnt mit der ersten Beisetzung. Bis dahin wird die Grabstätte reserviert und muss vom Nutzungsberechtigten gepflegt werden. Da der Zeitraum bis zur ersten Beisetzung unbestimmt ist, kann keine konkrete Aussage über das Nutzungsende getroffen werden. Wollen Ehepartner in dieselbe Grabstätte, blieben nach der ersten Bestattung auf jeden Fall 30 Jahre Zeit für die Bestattung des überlebenden Ehepartners. Sollte kurz vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes eine Bestattung in der Grabstätte stattfinden, muss eine Ruhefrist von weiteren 25 Jahren vor der Schließung und Entwidmung eines Friedhofs eingehalten werden.



Für den Fall, dass die Absicht der Schließung zum 01.01.2025 wirksam würde, könnten Nutzungsberechtigte, deren Nutzungsrecht nach dem 01.01.2025 abläuft, noch bis zum 31.12.2024 letztmalig eine gebührenpflichtige Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten erhalten. Dabei dürfen noch bestehende und verlängerte Nutzungzeiten an der Wahlgrabstätte einen Zeitraum von zusammen 50 Jahren nicht überschreiten. Hierzu wird die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt informieren.

Beispiel 3:

Am 01.07.2010 wurde anlässlich einer Beisetzung ein Nutzungsrecht an einer Wahlgräberstätte erworben. Die Nutzungszeit läuft zum 30.06.2040 aus. Der Nutzungsberichtigte entscheidet sich heute (15.03.2024) dafür, das Nutzungsrecht zu verlängern. Der Zeitraum bis zum 30.06.2040 und der darüberhinausgehende Zeitraum der Verlängerung dürfen zusammen 50 Jahre nicht überschreiten. Somit kann die Grabstätte maximal bis zum 14.03.2074 verlängert werden.

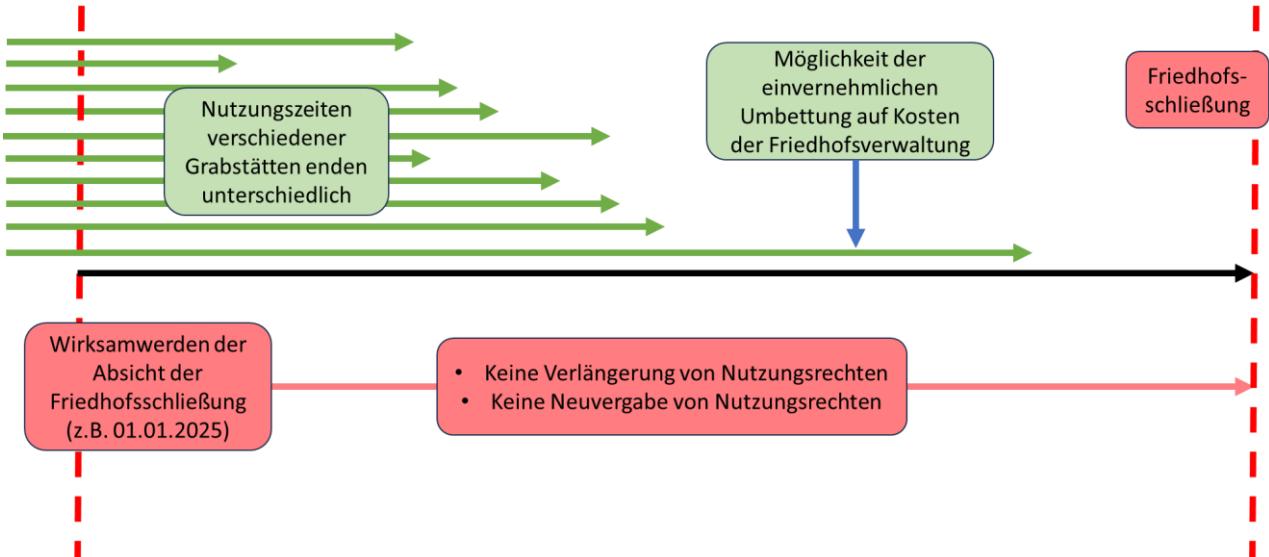


2.) Schließung

Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung und Entwidmung erst verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen und alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind. Weiterhin kann der Friedhof bis zur Schließung von Angehörigen besucht werden.

Sollte kurz vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes eine Bestattung in der Grabstätte stattfinden, muss eine Ruhefrist von weiteren 25 Jahren vor der Schließung und Entwidmung eines Friedhofs eingehalten werden.

Sollte ein Nutzungsberichtigter den Wunsch haben, auf einem anderen Friedhof eine neue Grabstätte zu erwerben, so kann sein Nutzungsrecht auf dem zu schließenden Friedhof abgelöst werden. Darüber hinaus sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Ausgrabungen (Umbettungen) auf Kosten der Friedhofsverwaltung möglich.



3.) Entwidmung (Verlust der Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung)

Grundsätzlich kann nach der Entwidmung eines Friedhofes die Fläche vom Eigentümer nach dem geltenden Bebauungsplan genutzt werden.

Da die Entwidmung erst in Jahrzehnten stattfinden kann, muss die weitere Nutzung der Flächen zukünftigen Entscheidungsträgern vorbehalten bleiben.

ANLAGE 1 zu TOP 5.1. und 6.9.

Geschäftsstelle BV Hohenlimburg
01/12, Frau Bekaan

16.04.2024

Sitzung BV Hohenlimburg 18.04.2024

TOP 5.1. Gemeinsame Anfrage der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion
„Verkehrschaos in der Straße Grüner Weg bei Schulbeginne in der Heideschule“
Und

TOP 6.9. Antrag der Fraktion BfHo
„Zeitweilige Sperrung des Heideschulwegs, des Grünen Wegs und des Kiebitzwegs
zur Vermeidung von Elterntaxis“

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung hat der Geschäftsstelle per Mail am 11.04.2024 geantwortet und um einen Prüfauftrag gebeten:

Auszug aus der o. g. Mail von Herrn Echterling:

„.....Als Anlage übersende ich zum Thema „Schulstraße“ den entsprechenden Erlass, unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine temporäre Sperrung einer Straße für den KfZ-Verkehr im Nahbereich einer Schule möglich und wie die Vorgehensweise wäre. Ich möchte nicht ins Detail gehen, aber grundsätzlich glaube ich, kann man erkennen, "mal eben" ist nicht. Daher sollte Signal für die Sitzung sein, dass die Verwaltung sich grundsätzlich mit dem Thema in der nächsten Verkehrsbesprechung befasst und sich auch den Einzelfall Heideschule anschauen wird. Mehr können wir zum jetzigen Zeitpunkt dazu nicht sagen.

Gez. Echterling“

Vorab-Auszug aus der Niederschrift zu TOP 6

Az.: 58.91.17

6. „Schulstraßen“ - Temporäre Sperrungen von Straßen für den Kfz-Verkehr im Nahbereich von Schulen

Unter einer „Schulstraße“ ist im derzeitigen Sprachgebrauch die temporäre Sperrung einer Straße für den Kfz-Verkehr im Nahbereich einer Schule zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten zu verstehen. Insbesondere an Grundschulen ist oftmals zu beobachten, dass Schulkinder mit **Kraftfahrzeugen** bis vor den Haupteingang gebracht bzw. dort abgeholt werden. Dies kann zu kritischen Verkehrssituationen führen, wenn der Bring- und Holverkehr mit seinen negativen Begleiterscheinungen (Stauungen, Parkraumsuche, Park- und Wendemanöver, Rangiervorgänge etc.) auf Schulkinder trifft, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Die Einrichtung einer Schulstraße dient daher in erster Linie der Verkehrssicherheit von Schulkindern und kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits heute rechtssicher erfolgen. Neben der Möglichkeit, eine Schulstraße im Rahmen einer Veranstaltung nach § 29 Absatz 2 StVO unter Verwendung von z. B. mobilen Sperrelementen herzustellen, kann zur dauerhaften Einrichtung mit Verkehrszeichen auf das vorhandene **Instrumentarium** der StVO und auf das aktuelle Straßenrecht zurückgegriffen werden.

Im Hinblick auf eine rechtssichere Anordnung empfiehlt das MUNV die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise.

Straßenrechtliche Teileinziehung

Abgesehen von Veranstaltungen nach § 29 Absatz 2 StVO muss in jedem Fall die Widmung der Straße durch eine der Sperrung entsprechende Teileinziehung beschränkt werden, weil durch den Ausschluss des Kfz-Verkehrs der Gemeingebräuch der öffentlichen Straße zu bestimmten Zeiten beschränkt wird. Dies gilt selbst dann, wenn die Sperrung eine nur kurze Zeitspanne im Tagesverlauf umfasst. Maßgeblich ist, dass sie auf Dauer angelegt ist und somit ständig wiederkehrt.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ist die Teileinziehung „die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird.“ Für eine Teileinziehung müssen „überwiegende Gründe des öffentlichen

Wohls“ vorliegen (§ 7 Absatz 3 StrWG NRW) und die Absicht der Teileinziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen (§ 7 Absatz 4 Satz 1 StrWG NRW). Die Straßenbaubehörde ist bei der Überlegung zur Teileinziehung nicht auf strassenrechtliche Gründe im engeren Sinne beschränkt, sondern kann andere, beispielweise städtebauliche örtliche und überörtliche bzw. verkehrliche und verkehrsplanerische Belange mitberücksichtigen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.12.2015 – 7 ME 53/15). Dabei kann explizit in der Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger ein solcher Grund des öffentlichen Wohls zu sehen sein (vgl. Kodal, Straßenrecht, Auflage 8, Kap. 10, Rn. 88) bzw. in der Erhöhung der Sicherheit von Schulkindern.

Aus den o. g. Gründen scheidet die Anordnung einer Schulstraße im Zuge von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) aus. Eine auf Dauer angelegte Sperrung für den Kfz-Verkehr wäre mit den Einstufungen als klassifizierte öffentliche Straßen nicht zu vereinbaren, da diese gemäß der Widmung allen **Verkehrsteilnehmenden** zur Verfügung stehen sollen.

Sperrung durch Verkehrszeichen nach Widmungsbeschränkung (Teileinziehung)

Selbst wenn die Anordnungsvoraussetzungen für ein Verkehrsverbot gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO vorliegen würden („besondere“ bzw. „qualifizierte“ Gefahrenlage) und das Verkehrsverbot damit aus **straßenverkehrsrechtlicher** Sicht regelkonform angeordnet werden könnte, so müsste aufgrund des sog. „Vorbehals des Straßenrechts“ (vgl. BVerwG 62, 376, NJW 1982, 840) angesichts der dadurch ausgelösten Beschränkung des Gemeingebräuchs der Straße dennoch eine anschließende und der Sperrung entsprechende Teileinziehung vorgenommen werden (s. o.).

Da demnach ohnehin ein Teileinziehungsverfahren durchgeführt werden muss, ist es zweckdienlich, dieses im Vorfeld der Maßnahme durchzuführen, um das Verkehrsverbot anschließend leichter anordnen zu können. Weil das entsprechende Verkehrszeichen dann lediglich die bereits beschränkte Widmung der Straße kennzeichnet, kann der ansonsten für die Anordnung von Beschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs erforderliche Nachweis der besonderen bzw. qualifizierten Gefahrenlage entfallen. Dieses Vorgehen wird z. B. bei der Anordnung von Fußgängerzonen praktiziert.

Sperrung durch fest eingebaute Sperrelemente nach Widmungsbeschränkung (Teileinziehung)

Sofern eine Teileinziehung erfolgt ist, kann die Straße auch durch fest eingebaute, automatische Sperrelemente (Schranken, versenkbare Poller etc.) gesperrt werden. Durch solche physischen Elemente wird die Sperrung sehr wirksam durchgesetzt und eine regelwidrige Befahrung der Schulstraße verhindert.

Sperrung im Rahmen eines Verkehrsversuches

Möglich ist auch, eine Schulstraße im Rahmen eines Verkehrsversuches auf Basis der Erprobungsklausel des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 StVO einzurichten. Dem Charakter eines Versuches entsprechend ist jedoch nur eine zeitlich begrenzte Erprobung zulässig, die i. d. R. ein Jahr nicht überschreiten sollte.

Verkehrsversuche zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen sind gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 7 StVO vom Nachweis der besonderen bzw. qualifizierten Gefahrenlage nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO befreit. Gleichwohl gelten hier die Generalklausel des § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO sowie die konkretisierende Maßgabe des § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO, weshalb für die Anordnung von Verkehrsversuchen eine „einfache“ oder „konkrete“ Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs vorliegen muss und das zwingende Erfordernis der Anordnung aufgrund der besonderen Umstände nachzuweisen ist.

Bei der Anordnung eines Verkehrsverbotes im Rahmen eines Verkehrsversuches ist eine straßenrechtliche Teileinziehung zunächst nicht erforderlich, da es sich um eine vorübergehende Anordnung handelt (vgl. VG München, Urteil vom 11.10.2006 - M 23 K 05.4173).

Falls der Verkehrsversuch zeigt, dass die Maßnahme zweckdienlich ist und die Anordnung nach Abschluss der Erprobungsphase beibehalten werden soll, ist Sorge dafür zu tragen, dass das für eine dauerhafte Anordnung erforderliche Teileinziehungsverfahren so früh wie möglich eingeleitet wird, damit unmittelbar nach Beendigung des Verkehrsversuches Rechtssicherheit besteht.

Verkehrszeichen

Für die Einrichtung einer Schulstraße ist vorzugsweise das Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) zu verwenden. Sollen weitere Verkehrsarten ausgesperrt werden, wie z. B. der Radverkehr, kann auch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) in Betracht kommen. Die zeitliche Beschränkung des Verbots erfolgt durch entsprechende Zusatzzeichen. Im Gegensatz zu Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) dürfen die Zeichen 260 und 250 durch Zusatzzeichen zeitlich beschränkt werden, weswegen das Zeichen 267 im Zusammenhang mit Schulstraßen wenig geeignet ist (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Rn. 44). Zudem besitzen die Zeichen 260 und 250 einen hohen Bekanntheits- und Befolgsgrad und verdeutlichen das Verbot durch ihre Erscheinungsform als Ronde mit rotem Rand nachdrücklich.

Zusatzzeichen

Die Sperrung soll in der Regel auf die maßgeblichen Bring- und Holzeiten der Schulkinder beschränkt werden. Hierzu sollten die amtlichen Zusatzzeichen angeordnet werden, die im Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) enthalten sind, wie z. B. das Zusatzzeichen 1042-32 oder die Zusatzzeichen 1042-38 mit 1040-31.

Zusatzzeichen, die die Wörter „Schultage“ oder „Schulferien“ enthalten, sind weder im VzKat enthalten noch zweckdienlich, da es sich hierbei um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die zu Rechtsunsicherheiten führen können. Den Verkehrsteilnehmenden kann nicht zugemutet werden, sich über die jeweiligen Schultage bzw. die aktuell vor Ort gültige Ferienordnung zu informieren. Dies gilt schon für solche Verkehrsteilnehmende, die ihren Wohnsitz lediglich in einem anderen Bundesland haben, insbesondere aber für Verkehrsteilnehmende aus dem Ausland. Zudem ist zu bedenken, dass Schulen immer häufiger auch in den Ferien geöffnet sind (Ferienbetreuung, Sportkurse, Aktionstage etc.) und somit auch in der Ferienzeit stets mit schutzbedürftigen Kindern im Nahbereich einer Schule gerechnet werden muss. Zudem verfügen die Schulen über „bewegliche Ferientage“, die frei gewählt werden können. Daher sind Schultage bzw. Schulferientage bereits landesweit nicht vollständig deckungsgleich, sondern können von Schule zu Schule variieren.

Eine rechtssichere Lösung wäre der Einsatz von amtlichen Verkehrszeichen des VzKat (z. B. die Kombination aus den Zeichen 260 und 1042-32) in klappbarer Ausführung oder das Verdecken der Zeichen, um diese nur an Tagen zu zeigen, an denen die Sperrung gelten soll (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Rn. 44 Satz 1).

Verkehrliche Auswirkungen, Anwohnerschaft der Schulstraße

Es ist darauf zu achten, dass es durch die Sperrung der Straße nicht an anderer Stelle zu erheblichen Verkehrsverlagerungen und/oder verkehrsgefährdenden Situationen kommt.

Die Anwohnerschaft der gesperrten Straße sollte Einzel-Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 StVO erhalten, mit denen die Wohnhäuser auch zu den Zeiten der Sperrung erreicht werden können. Dies ist deutlich zweckdienlicher als z. B. die Anordnung des Zusatzzeichens 1020-30 (Anlieger frei), das unwirksam wäre, weil Personen, die Kinder zur Schule in der gesperrten Straße fahren, als Anlieger gelten.

Falls im Ausnahmefall eine Freigabe für den Lieferverkehr erfolgen soll, ist das Zusatzzeichen 1026-35 (Lieferverkehr frei) zu verwenden.

Im Falle von Schulstraßen mit fest eingebauten, automatischen Sperrelementen (Schränken, versenkbare Poller etc.) können Anwohnerschaft und ggf. Lieferdienste Chipkarten oder Schlüssel zum Öffnen der Anlagen erhalten.

Alternative Haltmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge

Es sollte stets geprüft werden, ob und wo spezielle Hol- und Bringzonen („Elternhaltestellen“) im weiteren Umfeld der Schulen eingerichtet werden können, an denen Schulkinder, die mit dem Kfz zur Schule gefahren werden, aussteigen und den letzten Weg bis zur Einrichtung zu Fuß gehen. Dadurch kann das Bewusstsein der Kinder für das korrekte Verhalten im Straßenverkehr geschärft und zudem die Gesundheit der Kinder gestärkt werden. Zur Beschilderung von Elternhaltestellen wird auf die Niederschrift zu TOP 8 der Verkehrsingenieur-Besprechung II/2016 am 08.11.2016 verwiesen.

Weitere Möglichkeiten zum Schutz von Schulkindern

Zum Schutz der Schulkinder vor Gefahren des Straßenverkehrs können auch bauliche oder verkehrslenkende Maßnahmen zweckdienlich und wirksam sein. So könnte der Kfz-Verkehr, wo dies möglich ist, z. B. durch Diagonalsperren, Einbahnstraßenregelungen oder Wegweisungen von einer direkten Anfahrt zur Schule abgehalten werden.

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

WBH

Betreff: Drucksachennummer: 0370/2024

Anfrage gem. § 5 (1) GeschO des Rates in der BV Hohenlimburg am 18.04.2024 zur Deckenerneuerung Hohenlimburger Straße , 2. Bauabschnitt

Beratungsfolge:

18.04.2024 Bezirksvertretung Hohenlimburg



Aufgrund der Betrauung durch die Stadt Hagen fällt die Angelegenheit in die alleinige Zuständigkeit des WBH AöR!

Stellungnahme WBH:

Die Deckenerneuerung Hohenlimburger Straße 2.BA soll im Oktober 2024 beginnen.

Im Zuge der Deckenerneuerung ist für die zwingend notwendige Niederschlagswasserbehandlung der Hohenlimburger Straße die Herstellung einer Behandlungsanlage vorgesehen. Hierzu sind Kanalbauarbeiten auf einer Baufeldlänge von ca. 50 m, etwa auf Höhe der Hausnummer 120 bzw. der Aral Tankstelle, notwendig. Die sogg. Sedipipe -Anlage kommt z.T. in der Grünfläche zu liegen. Die hierfür erforderlichen Baum- und Strauchrückschnitte sollen /dürfen erst ab Oktober 2024 erfolgen. Die Kanalbauarbeiten werden ca. drei Monate Bauzeit in Anspruch nehmen.

Im Anschluss wird der Straßenbau umgesetzt. Hierzu gehören die Erstellung von zwei barrierefreien Bushaltestellen, zum Teil neue Bordsteinlinien mit neuer Gehwegpflasterung, die eigentliche Fahrbahnsanierung und letztendlich die neue Markierung.

Die Färberstraße soll bis zum Bahnübergang in dem Zuge ebenfalls saniert werden.

Lt. Aussage des Fachbereichs Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen, liegt die Zuschussbewilligung für den ÖPNV-Anteil der Maßnahme (Bushaltestellen) vor, die Zuschussbewilligung für den IV wurde aufgrund des verzögerten Baubeginns vom Zuschussgeber verschoben und soll in diesem Jahr erteilt werden.

Erläuterung > IV = Individualverkehr

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

C. M.
C.

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

WBH

Betreff: Drucksachennummer: 0361/2024
Antrag gem. § 6 (1) GeschO für die Sitzung der BV Hohenlimburg am 18.04.2024 zur
Ausbesserung eines Gullideckels Höhe Ortsstraße 4

Beratungsfolge:
18.04.2024 Bezirksvertretung Hohenlimburg



Aufgrund der Betrachtung durch die Stadt Hagen fällt die Angelegenheit in die alleinige Zuständigkeit des WBH AöR!

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, den Gullydeckel in der Ortsstr. 4 in der Höhe an das Niveau der Straße anzugeleichen, wie es bei den anderen Gullydeckeln in dieser Straße bereits vorgenommen wurde.

Stellungnahme Wirtschaftsbetrieb Hagen:

Der Wirtschaftsbetrieb Hagen hat die Situation vor Ort kontrolliert. Dabei wurde festgestellt das der angesprochene Gullydeckel ein Sinkkasten ist und in der Tat defekt ist. Kurzfristig wird nun ein vom Wirtschaftsbetrieb Hagen beauftragtes Unternehmen diesen Sinkkasten austauschen, so dass es anschließend ein einheitliches Niveau in der Straße geben wird.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

**ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME****Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:****56**

Betreff: Drucksachennummer: |
Situation in der Unternahmer

Beratungsfolge:
18.04.2024 Bezirksvertretung Hohenlimburg

Die Gemeinschaftsunterkunft Willhelmstr./Unternahmer Str. wurde zur Versorgung von Flüchtlingen 2014 durch den damaligen Fachbereich Jugend und Soziales angemietet.

Seit Juli 2020 wird aufgrund der Entwicklungen im Bereich der ordnungsrechtlichen Unterbringung bei Obdachlosigkeit der Gebäudeteil Unternahmer Str. zur ordnungsrechtlichen Unterbringung von Menschen aus wohnungslosen Haushalten genutzt. Dies ist erforderlich, da die Anzahl wohnungsloser Familien erheblich zugenommen hat.

Zeitpunkt	Anzahl ordnungsrechtlich untergebrachter Personen	Anzahl ordnungsrechtlich untergebrachter Haushalte
31.12.2015	58	44
aktuell	396	208

Gemessen an der Gesamtzahl der ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen sind aktuell 31% an Personen und 13% an Haushalten der Zielgruppe der EU2 – Bürger zuzuordnen.

In der Unternahmer Str. 25 sind aktuell 5 Familien mit 31 Personen untergebracht.



Die Gruppe der kinderreichen Familien hat es auf dem freien Wohnungsmarkt besonders schwer. Obdachlos gewordene Menschen aus dieser Zielgruppe sind kaum in der Lage, das Hilfesystem eigenständig zu verlassen.

Anwohnerbeschwerden treten seit Nutzung der Unterkunft als Obdachlosenunterkunft immer wieder auf. Dabei kam es bereits in der Vergangenheit zu Konflikten in der Nachbarschaft, die auch der Verwaltung gespiegelt wurden. Sowohl die Unterkunftsverwaltung als auch der Sozialdienst der zentralen Fachstelle und die jeweiligen Sachgruppenleitungen stehen in regelmäßigen Austausch mit den Anwohner*innen und Nutzer*innen.

Aufgrund der Beschwerden wurden in der Vergangenheit bereits technische Maßnahmen seitens der Verwaltung ergriffen, um die Situation für die Anwohner*innen zu verbessern. So wurde durch Erweiterung der Zaunanlage der Zugang zu den Nachbarschaftsgrundstücken erschwert und der Objektbetreuerpool auf 2 Mitarbeiter erweitert. Für die Zeiten von 17 – 20 Uhr ist zusätzlich noch ein Wachdienst beauftragt worden.

Es ist richtig, dass seitens des Fachbereiches Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung intensive Integrationsbemühungen unternommen werden, um ein nachbarschaftliches Verhalten zu fördern. Regelmäßige Hausbesuche und Ansprachen, zum Teil gemeinsam mit den vor Ort zuständigen Polizeibehörden, dem ASD und dem Quartiersmanagement, wurden und werden durchgeführt.

Dabei wurden die sozialarbeiterischen Bemühungen speziell für die in der Unternahmer Str. lebenden Familien intensiviert. Hierfür wurde der neben verstärkten Präsenz auch ein Kontakt zu einem örtlichen Sportverein geknüpft, um die Kinder stärker in das Umfeld zu integrieren und den Bewegungsdrang der Kinder einen angemessenen Rahmen zu geben. Dieses Angebot befindet sich derzeit allerdings erst in der Planungsphase.

Weiter wurde den Anwohner*innen angeboten, gemeinsam mit den Familien persönliche Gespräche zu führen. Dies wurde aber bisher nicht in Anspruch genommen.

Auch seitens der Verwaltung werden die schwierigen Verhältnisse und oftmals die mangelnde Bereitschaft der Bewohner*innen gesehen, an der Situation etwas zu verändern. Der Kommune stehen aufgrund gesetzlicher Vorgaben allenfalls rudimentäre Möglichkeiten zur Verfügung, fehlende Integrationsbereitschaft oder Fehlverhalten zu sanktionieren. Die Verpflichtung gemäß §14 OBGB (NRW), die unfreiwillige Obdachlosigkeit zu beseitigen, ist nicht an das Verhalten der Menschen geknüpft.

Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten wie z.B. Ruhestörungen, Sachbeschädigungen oder Hausfriedensbrüche in den umliegenden Gärten können nicht durch die Stadt sanktioniert werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Polizei- und Justizbehörden.

Aufgrund der angespannten Wohnungssituation, sowohl auf dem freien Wohnungsmarkt als auch bei städtischen Notwohnungen, sind Umsetzungen derzeit nicht möglich. Die für die Versorgung obdachloser Menschen zuständige Unterkunftsverwaltung ist sowohl für die Bereitstellung von Übergangswohnungen, Notunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften zuständig. In einigen Fällen müssen obdachlos gewordene Haushalte sogar kurzfristig und



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

TEXT DER
STELLUNGNAHME

Datum:
15.04.2024

Seite 4

tageweise in Hotels untergebracht werden. Dies verdeutlicht die derzeitig angespannte Unterbringungssituation.

Neben der ordnungsrechtlichen Unterbringung Obdachloser ist die Unterkunftsverwaltung gleichermaßen mit der Flüchtlingsunterbringung betraut. Derzeit stehen zielgruppenunabhängig 513 Wohneinheiten in Form von Übergangswohnungen, Notunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung. Diese Zahl wird laufend erweitert bzw. optimiert.

Da Wohnraum auch in Hagen immer knapper wird, ist es oftmals schwierig adäquate Unterkünfte, insbesondere für große Familien, bereitzustellen. Gerade der Bestand an angemietetem Wohnraum, der für die Unterbringung obdachloser Familien bzw. Großfamilien vorhanden ist, ist stark begrenzt.

Aufgrund der zuvor aufgeführten fehlenden Alternativen, insbesondere für große Familien, sind derzeit keine Möglichkeiten gegeben, die Familien, die aktuell in der Unternahmer Str. leben, anderweitig unterzubringen.

Der Sozialdienst wird die Familien im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin regelmäßig aufsuchen und weiter an Lösungsmodellen arbeiten, um eine für alle Beteiligten befriedigende Situation herzustellen.

gez.

gez.

Martina Soddemann, Beigeordnete

**HAGEN**Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister**TEXT DER
STELLUNGNAHME****Datum:**
15.04.2024**Seite 5**

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:****Amt/Eigenbetrieb:****Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:****Amt/Eigenbetrieb:****Anzahl:**

TOP 6.1.: Beleuchtung Bushaltestelle Preinstraße

Auszug aus der Mail von Herrn Wessinghage, Hagener Straßenbahn AG, vom 10.04.2024, 16.39 Uhr

„Sehr geehrte Frau Bekaan,

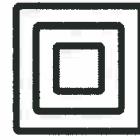
vor dem Hintergrund des Antrags der CDU-Fraktion haben wir die Situation an der Haltestelle Hohenlimburg Mitte/Preinstraße geprüft.

In der Tat sind die Lichtverhältnisse zum Lesen eines Fahrplans oder der Aushänge eher bescheiden. Das Problem ist auf die Schnelle und ohne größeren Kostenaufwand nicht zu lösen, da im Bereich der Haltestelle zusätzliche Laternen installiert werden müssten.

Wir dürfen aber auch darauf hinweisen, dass an der Haltestelle DFI installiert sind, die die Zeit bis zur Ankunft des Busses anzeigen und sehr viele Kunden unsere App nutzen, in der eine Vielzahl von Informationen (weit mehr als im Aushang an der Haltestelle) dargelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wessinghage“



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

01/120

Frau Völkel

Fachbereich Integration, Zuwanderung und
Wohnraumsicherung

Verwaltung, Martin Luther-Str. 12, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Farzamfar, Zimmer 001

Tel. (02331) 207 2727

Fax (02331) 207 2083

E-Mail schahin.farzamfar@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

56/01, 05.06.2024

Betreff:

Sitzung BV Ho 18.04.2024, Anfrage nach § 18 GeschäftsO: Unterbringung Bentheimerhof

Sehr geehrte Frau Völkel,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte Anfrage übersende ich Ihnen wunschgemäß die Durchschrift des Antwortschreibens an Herr Krippner.

Mit freundlichen Grüßen

Farzamfar

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter
www.hagen.de/bankverbindungen



Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Mark Krippner

[Redacted Signature]

58042 Hagen

Fachbereich Integration, Zuwanderung und
Wohnraumsicherung

Verwaltung, Martin Luther-Str. 12, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Herr Farzamfar, Zimmer 001

Tel. (02331) 207 2727

Fax (02331) 207 2083

E-Mail schahin.farzamfar@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

56/01, 05.06.2024

Sehr geehrter Herr Krippner,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage in der Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg vom 18.04.2024 möchte Ihnen folgendes antworten:

Der Bentheimer Hof wurde im Zuge der Prüfung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete durch den Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung besichtigt.

Hierbei zeigte sich, dass eine Nutzung des Objektes als dauerhafte Nutzung zur Versorgung von Geflüchteten wenig geeignet ist. Insbesondere die Lage und Teile der Räumlichkeiten des Objekts erscheinen aus Sicht des Fachbereichs eher ungeeignet.

Mit freundlichen Grüßen

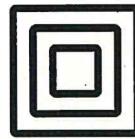
[Redacted Signature]

Farzamfar

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter
www.hagen.de/bankverbindungen



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Herr
Peter Arnusch
~~[Redacted Address]~~
58119 Hagen

Fachbereich Verkehr, Immobilien,
Bauverwaltung und Wohnen

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Frau Siebel, Zimmer D.405
Tel. (02331) 207 3788
Fax (02331) 207 2460
E-Mail Susanne.Siebel@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

60/31, 13.06.2024

Anfrage gem. § 18 GeschO in der Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 18.04.2024

Sehr geehrter Herr Arnusch,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage nach § 18 GeschO in der Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 18.04.2024, ob die Möglichkeit besteht die Lichtsignalanlage in Höhe der Orosol Tankstelle nachts abzuschalten, kann ich Ihnen folgenden Sachstand mitteilen.

Derzeit läuft die Anlage von 23:00 – 05:00 Uhr in einem Nachtprogramm mit kurzer Umlaufzeit und einer Dauergrünschaltung für die Elseyer Straße, solange niemand aus den anderen Richtungen oder als zu Fuß gehende Person anfordert. Durch die zuletzt durchgeführte Modernisierung auf LED Technik läuft die Anlage sehr energiesparend.

Über eine mögliche Abschaltung kann erst in der nächsten Verkehrsbesprechung abgestimmt werden, an der auch Vertretende des Ordnungsamts und der Polizei teilnehmen. Sollte niemand Bedenken äußern und ihr Vorschlag auf Zuspruch stoßen, würden wir eine Abschaltung für den Zeitraum des Nachtprogramms umsetzen. Der nächste Termin für die Besprechung ist noch für diesen Monat angesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Henning Keune
Technischer Beigeordneter

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 00 444
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter
www.hagen.de/bankverbindungen



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

An Herrn
Frank Schmidt


Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen
und Sport

Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Keune, Zimmer D.308
Tel.: (02331) 207 5918
Fax: (02331) 207 2410
E-Mail: henning.keune@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

VB5, 15.11.2024

**Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 18.04.2024
Ihre Anfrage nach § 18 der GeSchO des Rates**

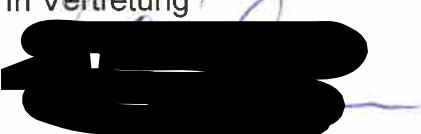
Sehr geehrter Herr Schmidt,

in der Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 18.04.2024 stellten Sie die Frage, ob auf dem Spielplatz hinter dem Haus Im Öl 32 d und Im Kirchenberg 11 f an der Rutsche zwei zusätzliche Querverstrebungen angebracht werden können, da es in der Vergangenheit bereits zu Stürzen gekommen sei.

Aufgrund der Betrauung durch die Stadt Hagen fällt die Angelegenheit in die alleinige Zuständigkeit des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR. Das Spielgerät am KSP Im Kirchenberg hat nach Aussage des Fachbereich Grün eine TÜV-Abnahme, bei einer Veränderung an dem Spielgerät erlischt diese TÜV-Abnahme. Weiterhin besteht ein zusätzliches Problem darin, das zusätzliche waagerechte Hölzer als Aufstieg genutzt werden können und somit eine zusätzliche Gefahr entsteht.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Henning Keune
Technischer Beigeordneter